

Evangelisch - lutherische Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe

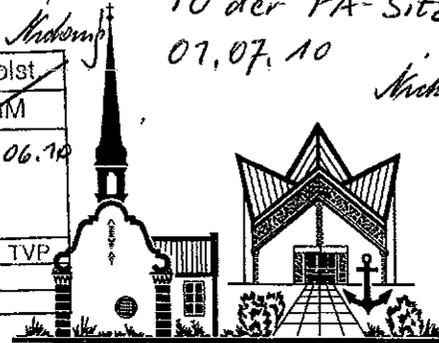
Der Kirchenvorstand
Brodersdorfer Weg 1, D - 24235 Laboe
Telefon 04343 - 63 53 Fax 04343 - 42 96 79
www.kirche-laboe.de

H. Jandtschneider !
Vermerk !
Lt. Telefonat mit H. Kreft:
TO der FA-Sitzung am
07.07.10
Nickenig

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brodersd. Weg 1, 24235 Laboe

An die
Bürgermeisterin
des Ostseebades Laboe
Rathaus
24235 Laboe

Amt Probstei Schönberg / Holst				
AV	AD	BCM		
Eing. 28. MAI 2010		01.06.10		
FBI	FB II	FB III	FB IV	TVP



sowie an die zuständigen Mitglieder der
Gemeindevertretung

Laboe, 27. Mai 2010

Neuer Schuppen auf dem Friedhof Laboe
hier: Kalkulation und Neue Gebührensatzung

Sehr geehrte Frau Nickenig,
sehr geehrte Mitglieder der Gemeindevertretung,

ich danke der Gemeindevertretung für den Beschluss, den Bau des dringend erforderlichen Schuppens auf unserm Friedhof durch einen Zuschuss zu ermöglichen. Wie gewünscht übersende ich Ihnen für die endgültige Beschlussfassung zu Ihrer Information eine Kosten-Kalkulation, wie sie Voraussetzung ist für die Festsetzung unserer Gebühren.

Diese Kalkulation ist im vorigen Jahr erstellt worden als Vorgabe für die Gebührenanhebung, die der Kirchenvorstand beschlossen hat und die nun Mitte 2010 nach der inzwischen erfolgten kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der vorgeschriebenen vorgängigen Veröffentlichung in Kraft treten soll.

Die Kalkulation steckt den Rahmen ab, in dem die Anpassung der Gebühren stattfinden kann. Unser Kirchenvorstand hat sich dabei um eine moderate, differenzierte und sozial verträgliche Anhebung bemüht, die die Attraktivität unseres Friedhofs bewahrt. Auch im Bereich des Friedhofswesens und der Beisetzungen gibt es ja inzwischen eine Fülle von alternativen Angeboten, die es bei der Bemessung unserer neuen Gebühren zu berücksichtigen gilt.

Sollten Sie weitere Informationen für Ihre endgültige Beschlussfassung benötigen, bitte ich um Nachricht. Ich hoffe auf einen baldigen zuschlägigen Bescheid von Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen

(Friedemann Noffke, Vors. des Kirchenvorstandes)

Anlagen: Kalkulation - Gebührensatzungen - Neue Gebührensatzung

"Kleine Kalkulation" Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe

20.05.2010

HH-Jahr	Ausgaben €	Einnahmen €	Bestattungen
2000	141.975,54	143.696,01	52
2001	141.309,73	115.802,57	53
2002	132.337,10	156.489,12	69
2003	133.556,51	131.454,46	71
2004	147.751,60	149.853,55	70
2005	123.373,84	123.373,84	69
2006	122.372,60	123.167,12	65
2007	119.468,36	118.673,84	64
2008	123.435,38	104.592,51	68
Gesamt:	1.185.580,66	1.167.103,02	581
Durchschnitt je Jahr:	131.731,18		
	112.280,00	Ansatz 2009	

Bestattungen 2000-2008

581

Durchschnitt je Jahr

64,56

durchschnittl. Ausgaben / durchschnittl. Bestattungen

2.040,59 € müsste eine Beerdigung erbringen.

eine derzeitige Bestattung erbringt:

1.538,13 € durchschnittlich (Basis: 68 Bestattungen im Jahre 2008 = € 104.592,51 Einnahmen).

Differenz je Bestattung

502,46 € müsste eine Bestattung teurer sein, um Kostendeckung zu erreichen (entspräche einer Steigerung um 32,67 %)

Zulässig nach o.a. Kalkulation (siehe oben)	
32,67%	502,46 €
	32.436,66 €

Vorschlag:

Sie haben nach dieser Kalkulation die Möglichkeit die Gebühren bis zu 32,67 % zu erhöhen. Die vorstehende Kalkulation basiert auf Durchschnittswerte der Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen 9 Jahre.

Bad Segeberg, den 02.03.2009
gez. Mertineit

Friedhofsgebühren - Kirchengemeinde Laboe

Gebührenleistung (Kurzform)	gültig nach Gebührensatzung vom 08.02.2007	Gebührenvor- schlag
I. Grabnutzungsgebühren, einschließl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren		32,67%
	Euro	Euro
1. Reihengrabstätte		
a) für Särge bis 1,20 für 20 Jahre	135,00 €	179 €
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	564,00 €	748 €
c) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	765,00 €	1.015 €
in Rasenlage (incl.Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre, Möglichkeit zur Verlegung einer ebenerdigen Grabplatte (bis zu 40x50 cm)		
2. Wahlgrabstätten		
a) für 25 Jahre - je Grabbreite - nicht hinterpflanzt	725,00 €	962 €
b) für 25 Jahre - je Grabbreite- mit Hinterpflanzung	886,00 €	1.175 €
3. Urnenwahlgrabstätte		
für 20 Jahre - je Grabbreite- für 2 Urnen	698,00 €	926 €
4. Urnenwahlgrabstätte in besondere Lage		
für 20 Jahre je Grabbreite für 2 Urnen	778,00 €	1.032 €
5. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte		
Nutzung, Beisetzung und Grabfeldunterhaltung für 20 Jahre je Urne inkl. Verw.geb.	710,00 €	942 €
6. Urnengemeinschaftsfeld mit Stelen		
Nutzung, Beisetzung, Namensgravur und Grabfeld- unterhaltung für 20 Jahre inkl. Verw. Gebühr	1.503,00 €	1.994 €
7. Für die zusätzliche Beisetzung		
a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätten	110,00 €	146 €
b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	110,00 €	146 €
II. Verwaltungsgebühren		
1.Für die Ausstellung einer Graburkunde (Führung d. Grabbücher u. Überwachung der Grabnutzung während der Ruhezeit)	94,00 €	125 €
2.Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	16,00 €	21 €
2a) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	16,00 €	21 €
3.Für die Genehmigung zur Aufstellung einer Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit		
a) eines stehenden Grabmals einschl.der Prüfung der Standfestigkeit (Wahlgrab)	65,00 €	86 €
b) eines liegenden Grabmals	32,00 €	42 €
c) bei einem Reihengrab	38,00 €	50 €

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.Luth. Kirchengemeinde Laboe in der Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.Luth. Kirchengemeinde Laboe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträger werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,0 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 - 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m	20 Jahre	135 €
b) für Särge in Rasenlage mit Aufstellung eines Grabmals	25 Jahre	900 €
c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage (inkl. Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre, Möglichkeit zur Verlegung einer ebenerdigen Grabplatte (bis zu 40 x 50 cm)	25 Jahre	840 €

2. Wahlgrabstätte

a) je Grabbreite nicht hinterpflanzt	25 Jahre	795 €
b) je Grabbreite mit Hinterpflanzung	25 Jahre	970 €

3. Urnenwahlgrabstätte

je Grabbreite für 2 Urnen	20 Jahre	765 €
---------------------------	----------	-------

4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage

a) je Grabbreite für 2 Urnen	20 Jahre	850 €
b) je Urne als Baumgrabstätte mit oder ohne Namensschild (inkl. Beisetzung und Verwaltungsgebühr)	20 Jahre	2.300 €

5. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte

je Urne incl. Nutzung, Beisetzung, Grabfeldunterhaltung und Verwaltungsgebühr	20 Jahre	730 €
--	----------	-------

6. Urnengrabstätte in Urnengemeinschaftsfeld mit Stelen

je Urne incl. Nutzung, Beisetzung, Namensgravur, Grabfeldunterhaltung und Verwaltungsgebühr	20 Jahre	1.700 €
--	----------	---------

7. Zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte	120 €
b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	120 €

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 a) und 2 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

9. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde, Führung der Grabbücher, Überwachung der Grabnutzung während der Ruhezeit und Überlassung der Friedhofssatzung** **111 €**

- 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter** **16 €**

3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit (Wahlgrab) **70 €**
 - b) eines liegenden Grabmals **35 €**
 - c) bei einem Reihengrab **40 €**

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
 - Särge bis 1,20 m **134 €**
 - Särge über 1,20 m **500 €**
 - a) Abräumen und Entsorgen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden und Fertigmachen zum Bepflanzen **145 €**

2. Für eine Urnenbeisetzung **120 €**
 - a) Abräumen und Entsorgen der Kränze und des Trauerschmucks, Aufbringen von Mutterboden und Fertigmachen zum Bepflanzen **70 €**

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg erster Tag (24 Std) **20 €**
Leichenkammer, je Sarg – je weiteren Tag **12 €**

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier inklusive Abschiedsraum (Pauschalgebühr) **150 €**

3. Entsorgen von Kränzen und Trauerschmuck

- a) bis drei Gestecke 17 €
- b) mehr als drei Gestecke 34 €

4. Bestattungen / Beisetzungen, die

außerhalb der üblichen Zeiten stattfinden (zusätzlich) 150 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche das Fünffache der Gebühr III, 1
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne das Zweifache der Gebühr III, 2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Gebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

VII Grabpflegen und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

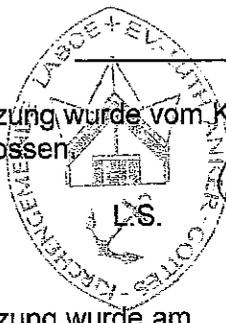
§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Diese Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchenvorstand der Anker-Gottes-Kirchengemeinde am 24. Februar 2010 beschlossen.
Laboe, 4. März 2010



[Signature]
F. Noffke, Vors. des Kirchenvorstandes

Diese Friedhofsgebührensatzung wurde am _____ vom Kirchenkreisvorstand des kirchenkreises Plön-Segeberg kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Segeberg, den _____

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt und in den Schaukästen der Anker-Gottes-Kirchengemeinde und auf dem Friedhof ausgehängt.

Für die Richtigkeit

Laboe, den _____

Kirchenaufsichtlich genehmigt

L.S.

Datum 14.04.10



Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(Wolfgang Feindt,